

# PHA-HOLZÜBERNAHME-RICHTLINIE

## BIOBRENNSTOFFE

(Version: 12/03/2003, Update: 03/04/2023)

### 0. Allgemeiner Teil

#### 0.1 Klassifikation des PHA-Biobrennstoff-Sortiments

### 1. Rinde

#### 1.1 Rinde (geschreddert)

##### 1.1.1 Definition

##### 1.1.2 Qualität

#### 1.2 Rinde ungeschreddert

##### 1.2.1 Definition

##### 1.2.2 Qualität

##### 1.3 Quantitätsermittlung und Übernahme

### 2. Feinstoff

#### 2.1 Definition

#### 2.2 Qualität

#### 2.3 Quantitätsermittlung und Übernahme

### 3. Waldhackgut

#### 3.1 Definition

#### 3.2 Qualität

#### 3.3 Quantitätsermittlung und Übernahme

### 4. Brennhackgut

#### 4.1 Definition

#### 4.2 Qualität

#### 4.3 Quantitätsermittlung und Übernahme

### 5. Brennrundholz

#### 5.1 Definition

#### 5.2 Qualität

#### 5.3 Quantitätsermittlung und Übernahme

### 6. Altholz

#### 6.1 Definition

#### 6.2 Qualität

#### 6.3 Quantitätsermittlung und Übernahme

### 7. Andere Biomasse (Spreißel, Strauchschnitt, Kappholz)

7.1 Spreißel

7.1.1. Definition

7.1.2. Qualität

7.2 Strauchschnitt vorgeschreddert

7.2.1 Definition

7.2.2 Qualität

7.3 Kappholz

7.3.1 Definition

7.3.2 Qualität

7.4 Quantitätsermittlung und Übernahme

**8. Reklamationen & Ablaufprozess**

**9. Allgemeine Bestimmungen**

## **0. Allgemeiner Teil:**

**Tabelle 0.1 PHA-Klassifikation des Biobrennstoff-Sortiments**

### **SORTIMENT**

**Rinde**

**Rinde ungeschreddert**

**Feinstoff**

**Waldhackgut**

**Brennhackgut**

**Brennrundholz**

**Altholz**

**Spreißel**

**Strauchschnitt vorgeschreddert**

**Kappholz**

## 1. RINDE

### 1.1 Rinde (geschreddert):

1.1.1 Definition: Baumrinde die bei Entrindungsanlagen der Sägeindustrie anfällt

1.1.2 Qualität:

- Korngröße bis maximal 20 cm Länge; Holzteile bis 5 cm Dicke
- Rinde aller Holzarten sortenrein oder gemischt
- frei von Steinen, Erde, Metall- Gummiteilen, Plastik, Holzstücken, Eis- und Erdklumpen, Verstrahlung sowie sonstigen Verunreinigungen zu liefern

### 1.2 Rinde, ungeschreddert:

1.2.1 Definition: (Abfall-)Rinde die bei der Rundholzaufgabe der Sägeindustrie anfällt

1.2.2 Qualität:

- enthält Stücke mit Korngröße über 20 cm Länge
- Rinde aller Holzarten sortenrein oder gemischt
- frei von Steinen, Erde, Metall- Gummiteilen, Plastik, Holzstücken, Eis- und Erdklumpen, Verstrahlung sowie sonstigen Verunreinigungen zu liefern

### 1.3 Quantitätsermittlung und Übernahme:

Übernahme nach Feucht-Gewichts- und Trockengehaltsbestimmung. Davon abweichend sind werksinterne Vereinbarungen nach Abstimmung mit der PHA möglich. :

Die Bestimmung des Trockengehalts erfolgt laut FHP-Richtlinien zur Übernahme von Energieholz nach Gewicht und nach Energieinhalt. Die Gesamtanzahl der Einzelproben ist so zu wählen, dass die Gesamtprobenmenge mindestens 5 Liter beträgt. Bei der Analysenprobe werden die Einzelproben miteinander vermischt und daraus eine 500g Probe für die TG-Bestimmung erstellt. Die Probe ist bei 103 Grad Celsius (+/- 2 Grad) bis zur Massenkonstanz zu trocknen. Eine Mindesttrocknungsdauer von 8 Stunden beim Trockenschrank bzw. von 10 Minuten beim Heißlufttrockenofen ist dabei aber jedenfalls einzuhalten. Die Probenentnahme hat je nach Transportmittel entsprechend der Vorgaben für Schüttgut zu erfolgen.

Folgende Punkte sind bei der Probenziehung zu beachten:

- Entnahme der Proben kann von der Oberseite des Transportfahrzeuges, oder im abgekippten Zustand erfolgen.
- Entnahme von je zwei Teilproben jeder zu überprüfenden Lieferung bei LKW-Anlieferung und von drei Teilproben bei Anlieferung per Bahn (Innofreightsystem). Bei Gefährdung der Arbeitssicherheit sind, in zu dokumentierenden Ausnahmefällen, zwei Proben je Waggon ausreichend.
- Entnahme der beiden Teilproben bei einteiligen Transportfahrzeugen (z.B. Waggon, Container oder Sattelschlepper) an den längsseitigen Drittpunkten. Bei LKW mit Anhänger ist eine Teilprobe vom Zugfahrzeug und eine Teilprobe vom Anhänger zu ziehen. Die Entnahme der Proben sollte in diesem Fall jeweils ungefähr in der Mitte des Transportmittels erfolgen. Die Grubentiefe zur Entnahme der Teilprobe hat mind. 30 cm zu betragen.
- Der Grubenwinkel sollte möglichst flach sein, sodass kein entnommenes Material mehr zurück in die Grube fallen kann. Entnommenes Material sollte weit genug vom Grubenrand entfernt deponieren werden.

## FINAL

- Teilprobenmenge sollte min.5 Liter betragen.
- Teilprobenentnahme hat vom Boden der Grube zu erfolgen.
- Entnahmeschaufel darf bei der Entnahme der Teilprobe nicht überfüllt werden.

## 2. FEINSTOFF

**2.1 Definition:** Feinkörniger Holzstoffanfall aus der mechanischen Holzverarbeitung

**2.2 Qualität:**

- alle Holzarten sortenrein oder gemischt
- frei von Steinen, Erde, Metall- Gummiteilen, Plastik, Holzstücken, Eis- und Erdklumpen, sowie sonstigen Verunreinigungen zu liefern

### 2.3 Quantitätsermittlung und Übernahme:

Übernahme nach Feucht-Gewichts- und Trockengehaltsbestimmung. Davon abweichend sind werksinterne Vereinbarungen nach Abstimmung mit der PHA möglich. :

Die Bestimmung des Trockengehalts erfolgt laut FHP-Richtlinien zur Übernahme von Energieholz nach Gewicht und nach Energieinhalt. Die Gesamtanzahl der Einzelproben ist so zu wählen, dass die Gesamtprobenmenge mindestens 5 Liter beträgt. Bei der Analysenprobe werden die Einzelproben miteinander vermischt und daraus eine 500g Probe für die TG-Bestimmung erstellt. Die Probe ist bei 103 Grad Celsius (+/- 2 Grad) bis zur Massenkonstanz zu trocknen. Eine Mindesttrocknungsdauer von 8 Stunden beim Trockenschrank bzw. von 10 Minuten beim Heißlufttrockenofen ist dabei aber jedenfalls einzuhalten. Die Probenentnahme hat je nach Transportmittel entsprechend der Vorgaben für Schüttgut zu erfolgen.

Folgende Punkte sind bei der Probenziehung zu beachten:

- Entnahme der Proben kann von der Oberseite des Transportfahrzeuges, oder im abgekippten Zustand erfolgen.
- Entnahme von je zwei Teilproben jeder zu überprüfenden Lieferung bei LKW-Anlieferung und von drei Teilproben bei Anlieferung per Bahn (Innofreightsystem). Bei Gefährdung der Arbeitssicherheit sind, in zu dokumentierenden Ausnahmefällen, zwei Proben je Waggon ausreichend.
- Entnahme der beiden Teilproben bei einteiligen Transportfahrzeugen (z.B. Waggon, Container oder Sattelschlepper) an den längsseitigen Drittelpunkten. Bei LKW mit Anhänger ist eine Teilprobe vom Zugfahrzeug und eine Teilprobe vom Anhänger zu ziehen. Die Entnahme der Proben sollte in diesem Fall jeweils ungefähr in der Mitte des Transportmittels erfolgen. Die Grubentiefe zur Entnahme der Teilprobe hat mind. 30 cm zu betragen.
- Der Grubenwinkel sollte möglichst flach sein, sodass kein entnommenes Material mehr zurück in die Grube fallen kann. Entnommenes Material sollte weit genug vom Grubenrand entfernt deponieren werden.
- Teilprobenmenge sollte min. 5 Liter betragen.
- Teilprobenentnahme hat vom Boden der Grube zu erfolgen.
- Entnahmeschaufel darf bei der Entnahme der Teilprobe nicht überfüllt werden.

### 3. WALDHACKGUT

Anlieferung als Hackgut mit Rinde aus Weichhölzern, Harthölzern oder gemischt; bei gemischten Lieferungen entscheidet der vorwiegende Holzartenanteil.

**3.1. Definition:** Waldhackgut aus Ernterückständen (d.s. Äste, Dünholz, Bruch- und Splitterholz, Gesundschnitte, Wurzelholz etc.) und minderwertigen Holzsortimenten und unterschiedlicher Baumarten.

**3.2 Qualität:**

- Korngröße bis maximal 20 cm Länge; Holzteile bis 5 cm Durchmesser cm
- entspricht Rohstoffgruppe C2 + C3 der FHP-Richtlinie zur Energieholzübernahme:  
([https://www.forsthilfepapier.at/images/Publikationen/Richtl\\_Energieholz\\_Download\\_2016.pdf](https://www.forsthilfepapier.at/images/Publikationen/Richtl_Energieholz_Download_2016.pdf))
- frei von Steinen, Erde, Metall- Gummiteilen, Plastik, Eis- und Erdklumpen, sowie sonstigen Verunreinigungen zu liefern

**3. Quantitätsermittlung und Übernahme:** Übernahme nach der Feucht-Gewichts- und Trockengehaltsbestimmung:

Die Bestimmung des Trockengehalts erfolgt laut FHP-Richtlinien zur Übernahme von Energieholz nach Gewicht und nach Energieinhalt. Die Gesamtanzahl der Einzelproben ist so zu wählen, dass die Gesamtprobenmenge mindestens 5 Liter beträgt. Bei der Analysenprobe werden die Einzelproben miteinander vermischt und daraus eine 500g Probe für die TG-Bestimmung erstellt. Die Probe ist bei 103 Grad Celsius (+/- 2 Grad) bis zur Massenkonstanz zu trocknen. Eine Mindesttrocknungsdauer von 8 Stunden beim Trockenschrank bzw. von 10 Minuten beim Heißlufttrockenofen ist dabei aber jedenfalls einzuhalten. Die Probenentnahme hat je nach Transportmittel unterschiedlich zu erfolgen.

Folgende Punkte sind bei der Probenziehung zu beachten:

- Entnahme der Proben kann von der Oberseite des Transportfahrzeuges, oder im abgekippten Zustand erfolgen.
- Entnahme von je zwei Teilproben jeder zu überprüfenden Lieferung bei LKW-Anlieferung und von drei Teilproben bei Anlieferung per Bahn (Innofreightsystem). Bei Gefährdung der Arbeitssicherheit sind, in zu dokumentierenden Ausnahmefällen, zwei Proben je Waggon ausreichend.
- Entnahme der beiden Teilproben bei einteiligen Transportfahrzeugen (z.B. Waggon, Container oder Sattelschlepper) an den längsseitigen Drittelpunkten. Bei LKW mit Anhänger ist eine Teilprobe vom Zugfahrzeug und eine Teilprobe vom Anhänger zu ziehen. Die Entnahme der Proben sollte in diesem Fall jeweils ungefähr in der Mitte des Transportmittels erfolgen. Die Grubentiefe zur Entnahme der Teilprobe hat mind. 30 cm zu betragen.
- Der Grubenwinkel sollte möglichst flach sein, sodass kein entnommenes Material mehr zurück in die Grube fallen kann. Entnommenes Material sollte weit genug vom Grubenrand entfernt deponieren werden.
- Teilprobenmenge sollte min. 5 Liter betragen.
- Teilprobenentnahme hat vom Boden der Grube zu erfolgen.

- Entnahmeschaufel darf bei der Entnahme der Teilprobe nicht überfüllt werden.

## **4. BRENNHACKGUT**

**4.1 Definition:** Hackgut aus der mechanischen Holzbearbeitung und -zerkleinerung von Rundholz sortenrein oder gemischt

**4.2 Qualität:**

- Korngröße bis maximal 5 cm
- nadel- & blattfrei
- entspricht Rohstoffgruppe C1 der FHP-Richtlinie zur Energieholzübernahme:  
([https://www.forstholzpapier.at/images/Publikationen/Richtl\\_Energieholz\\_Down\\_2016.pdf](https://www.forstholzpapier.at/images/Publikationen/Richtl_Energieholz_Down_2016.pdf))
- anhaftender Rindenanteil zulässig
- frei von Steinen, Erde, Metall- Gummiteilen, Plastik, Eis- und Erdklumpen, Verstrahlung sowie sonstigen Verunreinigungen zu liefern

## **4.3 Quantitätsermittlung und Übernahme:**

Übernahme nach der Feucht-Gewichts- und Trockengehaltsbestimmung:

Die Bestimmung des Trockengehalts erfolgt laut FHP-Richtlinien zur Übernahme von Energieholz nach Gewicht und nach Energieinhalt. Die Gesamtanzahl der Einzelproben ist so zu wählen, dass die Gesamtprobenmenge mindestens 5 Liter beträgt. Bei der Analysenprobe werden die Einzelproben miteinander vermischt und daraus eine 500g Probe für die TG-Bestimmung erstellt. Die Probe ist bei 103 Grad Celsius (+/- 2 Grad) bis zur Massenkonstanz zu trocknen. Eine Mindesttrocknungsdauer von 8 Stunden beim Trockenschrank bzw. von 10 Minuten beim Heißlufttrockenofen ist dabei aber jedenfalls einzuhalten. Die Probenentnahme hat je nach Transportmittel unterschiedlich zu erfolgen.

Folgende Punkte sind bei der Probenziehung zu beachten:

- Entnahme der Proben kann von der Oberseite des Transportfahrzeuges, oder im abgekippten Zustand erfolgen.
- Entnahme von je zwei Teilproben jeder zu überprüfenden Lieferung bei LKW-Anlieferung und von drei Teilproben bei Anlieferung per Bahn (Innofreightsystem). Bei Gefährdung der Arbeitssicherheit sind, in zu dokumentierenden Ausnahmefällen, zwei Proben je Waggon ausreichend.
- Entnahme der beiden Teilproben bei einteiligen Transportfahrzeugen (z.B. Waggon, Container oder Sattelschlepper) an den längsseitigen Drittelpunkten. Bei LKW mit Anhänger ist eine Teilprobe vom Zugfahrzeug und eine Teilprobe vom Anhänger zu ziehen. Die Entnahme der Proben sollte in diesem Fall jeweils ungefähr in der Mitte des Transportmittels erfolgen. Die Grubentiefe zur Entnahme der Teilprobe hat mind. 30 cm zu betragen.

## FINAL

- Der Grubenwinkel sollte möglichst flach sein, sodass kein entnommenes Material mehr zurück in die Grube fallen kann. Entnommenes Material sollte weit genug vom Grubenrand entfernt deponieren werden.
- Teilprobenmenge sollte min. 5 Liter betragen.
- Teilprobenentnahme hat vom Boden der Grube zu erfolgen.
- Entnahmeschaufel darf bei der Entnahme der Teilprobe nicht überfüllt werden.

## 5. BRENNRUNDHOLZ

Anlieferung erfolgt im runden Zustand sortenrein oder gemischt.

**5.1. Definition:** Rundholz für die energetische Nutzung unterschiedlicher Holzsortimente und Holzarten

**5.2. Qualität:**

- Weich- und Harthölzer
- Ausformung Langholz 3-5 m, Kurzholz 1-2 m Länge
- Ausformung nach Industrieholzrichtlinie
- Zopfdurchmesser von 6 cm mit Rinde oder 5 cm ohne Rinde
- frei von groben, anhaftenden Verunreinigungen wie Steinen, Erde, Metall- Gummiteilen, Plastik, Verstrahlung, Eis- und Erdklumpen zu liefern

### 5.3 Quantitätsermittlung und Übernahme:

Übernahme nach der Feucht-Gewichts- und Trockengehaltsbestimmung:

Die Bestimmung des Trockengehalts erfolgt laut FHP-Richtlinien zur Übernahme von Energieholz nach Gewicht und nach Energieinhalt. Die Probenentnahme erfolgt mittels Sektoraler Probenentnahme (Spanprobenentnahme) mit der Motorsäge. Für die TG-Bestimmung wird eine Mindestprobengröße von 100g herangezogen. Die Probe ist bei 103 Grad Celsius (+/- 2 Grad) bis zur Massenkonstanz zu trocknen. Eine Mindesttrocknungsdauer von 8 Stunden beim Trockenschrank bzw. von 10 Minuten beim Heißlufttrockenofen ist dabei aber jedenfalls einzuhalten.

*Brennrundholz über 60 cm Durchmesser am stärkeren Ende wird als Manipulationsholz übernommen:*

- Lieferungen mit überwiegend morschem, für die energetische Nutzung nicht mehr geeignetem Holz ist als Ausschuss zu übernehmen.

## 6. ALTHOLZ

**6.1. Definition:** Schreddergut aus nicht verunreinigten, naturbelassenen Rest- und Althölzern wie Kappholz, Schwarten, Spreißel, Verpackungsholz,

Paletten, sauberes Bauholz, etc. für das eine Abfallendeklaration gemäß § 18a Abfallverbrennungsverordnung, BGBl. II Nr. 389/2002 idgF (AVV), am 20. Juni 2015 für Ersatzbrennstoffprodukte aus Holzabfällen durch den Lieferanten vorliegt und der PHA übermittelt wurde.

## **6.2 Qualität:**

- naturbelassen ohne Verunreinigungen
- Korngröße bis maximal 20 cm Länge, Holzteile bis 5 cm Dicke
- frei von Verunreinigungen wie Steinen, Erde, Metall- und Gummiteilen, Plastik, Eis- und Erdklumpen zu liefern

## **6.3 Quantitätsermittlung und Übernahme:**

Übernahme nach Feucht-Gewichts- und Trockengehaltsbestimmung:

Die Bestimmung des Trockengehalts erfolgt laut FHP-Richtlinien zur Übernahme von Energieholz nach Gewicht und nach Energieinhalt. Die Gesamtanzahl der Einzelproben ist so zu wählen, dass die Gesamtprobenmenge mindestens 5 Liter beträgt. Bei der Analysenprobe werden die Einzelproben miteinander vermischt und daraus eine 500g Probe für die TG-Bestimmung erstellt. Die Probe ist bei 103 Grad Celsius (+/- 2 Grad) bis zur Massenkonstanz zu trocknen. Eine Mindesttrocknungsdauer von 8 Stunden beim Trockenschrank bzw. von 10 Minuten beim Heißlufttrockenofen ist dabei aber jedenfalls einzuhalten. Die Probenentnahme hat je nach Transportmittel unterschiedlich zu erfolgen.

Folgende Punkte sind bei der Probenziehung zu beachten:

- Entnahme der Proben kann von der Oberseite des Transportfahrzeuges, oder im abgekippten Zustand erfolgen.
- Entnahme von je zwei Teilproben jeder zu überprüfenden Lieferung bei LKW-Anlieferung und von drei Teilproben bei Anlieferung per Bahn (Innofreightsystem). Bei Gefährdung der Arbeitssicherheit sind, in zu dokumentierenden Ausnahmefällen, zwei Proben je Waggon ausreichend.
- Entnahme der beiden Teilproben bei einteiligen Transportfahrzeugen (z.B. Waggon, Container oder Sattelschlepper) an den längsseitigen Drittelpunkten. Bei LKW mit Anhänger ist eine Teilprobe vom Zugfahrzeug und eine Teilprobe vom Anhänger zu ziehen. Die Entnahme der Proben sollte in diesem Fall jeweils ungefähr in der Mitte des Transportmittels erfolgen. Die Grubentiefe zur Entnahme der Teilprobe hat mind. 30 cm zu betragen.
- Der Grubenwinkel sollte möglichst flach sein, sodass kein entnommenes Material mehr zurück in die Grube fallen kann. Entnommenes Material sollte weit genug vom Grubenrand entfernt deponieren werden.
- Teilprobenmenge sollte min. 5 Liter betragen.
- Teilprobenentnahme hat vom Boden der Grube zu erfolgen.
- Entnahmeschaufel darf bei der Entnahme der Teilprobe nicht überfüllt werden.

## **7. SONSTIGE BIOMASSE**

## 7.1 Spreißel:

7.1.1 Definition: Spreißel und Abschnitte aus Sägewerken

7.1.2 Qualität:

- naturbelassen
- Bündel 2-5 m Länge
- 
- frei von Verunreinigungen wie Steinen, Erde, Metall- und Gummiteilen, Plastik, Eis- und Erdklumpen zu liefern, ausgenommen davon ist das Bindematerial

## 7.2 Strauchschnitt ungeschreddert:

7.2.1 Definition: Unzerkleinert oder vorzerkleinerte Biomasse aus Strauch- und Baumschnitt aus der Landschaftspflege

7.2.2 Qualität:

- naturbelassen
- Korngröße von 20-50 cm (Spieße bis 1 m zulässig)
- Anteil von grüner Biomasse wie Gras und Blattanteil von max. 20%
- frei von Verunreinigungen wie Steinen, Erde, Metall- und Gummiteilen, Plastik, Eis- und Erdklumpen zu liefern

## 7.3 Kappholz:

7.3.1 Definition: Holzabschnitte aus der mechanischen Holzbearbeitung

7.3.2 Qualität:

- Korngröße: Stammscheiben bis maximal 60 cm Durchmesser
- anhaftender Rindenanteil zulässig
- frei von Steinen, Erde, Metall- Gummiteilen, Plastik, Eis- und Erdklumpen, sowie sonstigen Verunreinigungen zu liefern

## 7.4 Quantitätsermittlung und Übernahme:

Übernahme nach der Feucht-Gewichts- und Trockengehaltsbestimmung:

Die Bestimmung des Trockengehalts erfolgt laut FHP-Richtlinien zur Übernahme von Energieholz nach Gewicht und nach Energieinhalt. Die Gesamtanzahl der Einzelproben ist so zu wählen, dass die Gesamtprobenmenge mindestens 5 Liter beträgt. Bei der Analysenprobe werden die Einzelproben miteinander vermischt und daraus eine 500g Probe für die TG-Bestimmung erstellt. Die Probe ist bei 103 Grad Celsius (+/- 2 Grad) bis zur Massenkonstanz zu trocknen. Eine Mindesttrocknungsdauer von 8 Stunden beim Trockenschrank bzw. von 10 Minuten beim Heißlufttrockenofen ist dabei aber jedenfalls einzuhalten. Die Probenentnahme hat je nach Transportmittel unterschiedlich zu erfolgen.

Folgende Punkte sind bei der Probenziehung zu beachten:

- Entnahme der Proben kann von der Oberseite des Transportfahrzeuges, oder im abgekippten Zustand erfolgen.

- Entnahme von je zwei Teilproben jeder zu überprüfenden Lieferung bei LKW-Anlieferung und von drei Teilproben bei Anlieferung per Bahn (Innofreightsystem). Bei Gefährdung der Arbeitssicherheit sind, in zu dokumentierenden Ausnahmefällen, zwei Proben je Waggon ausreichend.
- Entnahme der beiden Teilproben bei einteiligen Transportfahrzeugen (z.B. Waggon, Container oder Sattelschlepper) an den längsseitigen Drittelpunkten. Bei LKW mit Anhänger ist eine Teilprobe vom Zugfahrzeug und eine Teilprobe vom Anhänger zu ziehen. Die Entnahme der Proben sollte in diesem Fall jeweils ungefähr in der Mitte des Transportmittels erfolgen. Die Grubentiefe zur Entnahme der Teilprobe hat mind. 30 cm zu betragen.
- Der Grubenwinkel sollte möglichst flach sein, sodass kein entnommenes Material mehr zurück in die Grube fallen kann. Entnommenes Material sollte weit genug vom Grubenrand entfernt deponieren werden.
- Teilprobenmenge sollte min. 5 Liter betragen.
- Teilprobenentnahme hat vom Boden der Grube zu erfolgen.
- Entnahmeschaufel darf bei der Entnahme der Teilprobe nicht überfüllt werden.

## **8. REKLAMATIONEN & ABLAUFPROZESS:**

Siehe PHA-Holzübernahme-Richtlinien

Ergänzung für den Ablehnungsfall einer Lieferung:

Eine Reklamation hat dann zu erfolgen, wenn die Lieferung nicht den Kaufvertragsbestimmungen (Übernahmerichtlinien) entspricht bzw. wenn das Ergebnis der Holzübernahme vom Lieferanten oder dessen Beauftragten nicht akzeptiert wird.

In allen Werken gibt es einen Reklamationsverantwortlichen, der zur Holzübernahme bzw. zum Holzplatz die Verbindung herstellt. Im Falle einer Reklamation ist der Informationsfluss wie folgt:

- die Holzübernahme verständigt den Reklamationsverantwortlichen und legt gleichzeitig eine "Reklamationsmitteilung" an.
- der Reklamationsverantwortliche nimmt Kontakt mit dem zuständigen Einkäufer auf, welcher den Lieferanten informiert.
- je nach Absprache mit Lieferant bzw. Umfang der Beanstandung kann eine schriftliche Reklamation per E-Mail erfolgen.
- wird vom Lieferanten die Reklamation akzeptiert, erfolgt der Informationsfluss in umgekehrter Reihenfolge an die Holzübernahme.
- kann der Lieferant nicht sofort erreicht werden, oder will dieser die reklamierte Ware besichtigen, wird das Holz auf den in jedem Werk vorgesehenen Reklamationsplatz gelegt (innerhalb einer Woche bzw. bei Import innerhalb von zwei Wochen muss die Reklamation abgehandelt werden).
- das auf den Reklamationsplatz gelegte Holz ist für die Verarbeitung durch entsprechende Kennzeichnung zu sperren.

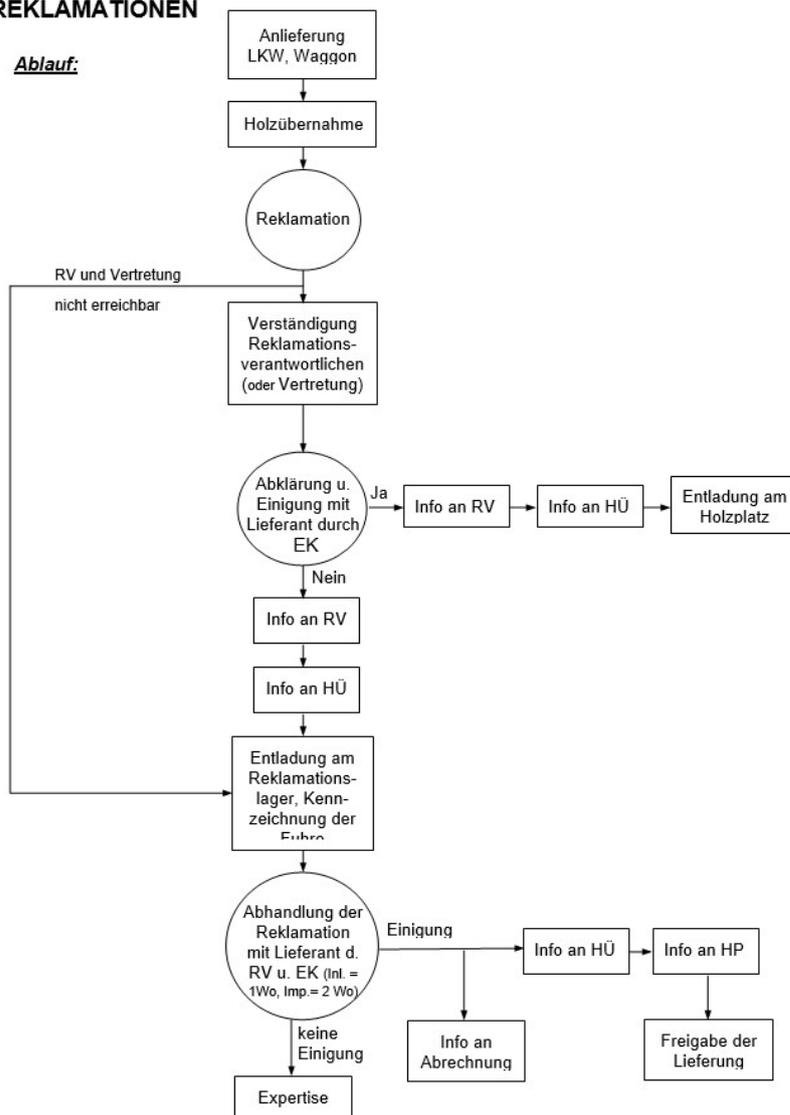
## FINAL

- wird erst beim Entladevorgang der Qualitätsmangel offenkundig, muss ein Foto angefertigt werden und der Rest der Ladung als Beweismittel am Reklamationslager deponiert werden.

Im Reklamationsfall ist die Ablehnung der gegenständlichen Lieferung bei Verunreinigungen oder Manipulation möglich. Zur Dokumentation werden von der Holzübernahme Fotos angefertigt und der Reklamation beigelegt. (Optimal wären auch TG-Bestimmungen der manipulierten Ladung für eine bessere Argumentation.)

### 4. REKLAMATIONEN

#### Ablauf:



### 9. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN:

- Die Übernahme von BBS erfolgt nach den Richtlinien und Kriterien des Kooperationsabkommens FPP und den Österreichischen Holzhandelsusancen in der jeweils gültigen Fassung.

## FINAL

- Holz aus nicht ökologischer Forstwirtschaft, radioaktiv verstrahltes Holz bzw. Holz mit Rinde und Rinde, welche mit chlorhaltigen Stammschutz-mitteln behandelt wurde, wird nicht übernommen.
- Für sämtliche Holzeingänge bzw. -ausgänge müssen lückenlos Belege erstellt werden.
- Die Eingangserfassung hat mit in Ordnung befindlichen, wenn notwendig, geeichten Geräten und Anlagen zu erfolgen.

Siehe PHA-Holzübernahme-Richtlinien

*Wolfgang Schopfhauser  
Papierholz-Austria  
3. April 2023*